

Grundlegende Informationen zu den Bewilligungen als Ergotherapeut*in (gemäss KVG, GesGB durch Kantone, SASIS und SRK) – aktueller Stand per Februar 2024

Mit dem Abschluss als ausgebildete Ergotherapeut*in in der Schweiz erhalten die frisch diplomierten die SRK-Anerkennung, eine GLN-Nr. und nach der Diplomierung werden die Berufsfachpersonenins NAREG eingetragen. Überprüfbar unter www.refdata.ch oder www.nareg.ch (Dieses wird in den nächsten Jahren ins GesReg überführt). Ab diesem Moment muss die kantonale Berufsausübungsbewilligungen (BAB) und die Zulassung zur OKP (oblig. Krankenpflegeversicherung) bei den Gesundheitsdirektionen der Kantone gelöst werden. Für die Zulassung zur OKP braucht es zwei Jahre Berufserfahrung. Liegt dies alles vor, kann für Angestellte im praxis-ambulanten Leistungsbereich eine K-Nummer bei der SASIS gelöst werden. Die Kolleg*innen sind somit berechtigt, den Beruf in eigener fachlichen Verantwortung auszuüben und ihre Leistungen zu Lasten der Krankenversicherungen abzurechnen. Berufsanfänger*innen bekommen keine OKP-Zulassung und somit auch keine K-Nummer. Sie arbeiten unter fachlicher Aufsicht einer anerkannten Ergotherapeut*in.

Kolleg*Innen mit ausländischen Ausbildungsabschlüssen müssen zuerst die SRK-Anerkennung beantragen und allenfalls einen Anpassungslehrgang absolvieren: [Gesundheitswesen: ausländische Diplome anerkennen lassen | SRK \(redcross.ch\)](#)

Kantonale Bewilligungen:

Achtung – die Kantone befinden sich in Umstellung und setzen das neue, seit 2020 geltende Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in den nächsten Jahren um. Deshalb sind aktuell kantonale Unterschiede vorhanden. Die aktuell geltenden Regeln findet man direkt bei der kantonalen Gesundheitsdirektion . [s. Liste](#)

Einzelne Kantone verlangen und erteilen bereits jetzt für alle Ergotherapeut*innen, welche auf ihrem kantonalen Boden den Beruf ausüben, für Angestellte ambulant und stationär sowie selbständig Erwerbende eine **Berufsausübungsbewilligung (BAB)**.

Selbstständig Erwerbende mit eigener ZSR-Nummern, sei es als Einzelfirma oder in leitender Funktion einer Organisation der Ergotherapie, brauchen zwingend eine **Berufsausübungsbewilligung und die Zulassung zur OKP (in eigener fachlichen Verantwortung)**. Auch dies ist kantonal geregelt. In den Merkblättern der kantonalen Gesundheitsdirektionen sind die wichtigen Informationen erklärt.

Die **SASIS AG** handelt im Auftrag des Bundes und der Krankenversicherungen und vergibt die K- und ZSR-Nummern als administrative Nummern.

Neu regeln die Kantone die Zulassung zur OKP gemäss **KVV, Artikel 48**:

Die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen haben nachzuweisen:

- a. das **Diplom einer Schule für Ergotherapie**, das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt oder als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung anerkanntes Diplom;
- b. eine **zweijährige praktische Tätigkeit** bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, die nach dieser Verordnung zugelassen sind, oder in einer Arztpraxis, einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, **welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllen**.

Für die selbständige Berufsausübung oder als leitende Ergotherapeut*in in einer Organisation der Ergotherapie braucht es zwingend a und b. Dies bedingt, dass die einzelne Ergotherapeut*in mind. 2 Jahre à 100% oder bei Teilzeitpensum entsprechend länger unter einer Ergotherapeut*in, welche ihrerseits die Bedingungen erfüllt, gearbeitet hat! Arbeitszeugnisse von Institutionen sind am besten von der Ergotherapeut*in, welche die fachliche Verantwortung wahrnimmt, mit zu unterschreiben.

Siehe auch Praxishandbuch 2022, für EVS-Mitglieder gratis zum runterladen:
<https://www.ergotherapie.ch/berufsausuebung/selbststaendigkeit/>

Abkürzungen:

BAB: Berufsausübungsbewilligung, kantonal, kostet im 1. Kanton, im 2. gratis

GLN: Global Location Nummer für Ergotherapeut*innen und Organisationen der Ergotherapie

GesReg: GesundheitsRegister

NAREG: Nationales Register der Gesundheitsberufe

K- Nummer: Kontrollnummer, im Angestelltenverhältnis im praxis-ambulanten Bereich

SRK: Schweizerisches Rotes Kreuz

ZSR: Zahlstellenregisternummer für selbständig tätige, natürliche oder juristische Personen (Organisationen der Ergotherapie)

Link zu den FAQ zum Gesundheitsberufegesetz:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/faq-bundesgesetz-ueber-die-gesundheitsberufe.html>

Der Begriff «**Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung**» umfasst jede Berufstätigkeit, die nicht unter der Aufsicht einer/eines Angehörigen desselben Berufs erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine unselbständige Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen, oder um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Wesentlich ist, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit sowie die Tätigkeit allfälliger Mitarbeitenden bei der Gesundheitsfachperson selber liegt. Es müssen somit sowohl Personen, die selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, als auch angestellte Führungskräfte in Gesundheitseinrichtungen, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung ihrer Mitarbeitenden tragen über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügen. Ebenso müssen Personen, die als einzige Fachkraft ihres Gesundheitsberufs in einer Einrichtung angestellt sind und ihre Tätigkeit somit ohne fachliche Aufsicht ausüben (z.B. einzige Physiotherapeutin in einer ärztlichen Gruppenpraxis) eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) haben.